



Statuten Brandschutz Gütesiegel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Brandschutz Gütesiegel** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin und ist im Handelsregister eingetragen. Er ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Das Brandschutz Gütesiegel bezweckt die Förderung der Qualität im baulichen und organisatorischen Brandschutz mit der Erteilung des Gütesiegels Brandschutz (nachfolgend «Gütesiegel»).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Juristische Personen, die im baulichen oder organisatorischen Brandschutz tätig sind, erwerben die Mitgliedschaft durch den Erhalt des Gütesiegels. Sie werden als Gütesiegelträger im öffentlichen Register geführt. Über die Erteilung des Gütesiegels entscheidet der Vorstand.

Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Institutionen und öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kollektivmitglieder aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen oder bei Entzug des Gütesiegels. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit dem Entzug des Gütesiegels oder mit dem Tod. Ein Ausschluss kann bei Verstoss gegen den Vereinszweck erfolgen.

Über den Ausschluss und den Entzug des Gütesiegels entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der

Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

6. Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gleiches gilt für die Wahlvorschläge, damit die Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen durch den Vorstand überprüft werden kann.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung der Organe
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid als Beschwerdeinstanz über Ausschlüsse von Mitgliedern sowie über den Entzug des Gütesiegels



Statuten Brandschutz Gütesiegel

- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf unabhängigen Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, insbesondere das Organisationsreglement, kann Arbeitsgruppen (Fachkommissionen) einsetzen und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Weiter besitzt der Vorstand die Kompetenz über die Erteilung und den Entzug des Gütesiegels sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand verfügt ferner über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht.

Die gewählte Revisionsstelle bleibt bestehen, bis sie das Amt von sich aus niedergelegt oder es ihr durch die Generalversammlung entzogen wird.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird zur Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital den Vereinszwecken gemäss Art. 2 zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Mai 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Egerkingen, den 02. Mai 2025

Der Präsident

Thomas Häcki

Die Protokollführerin

Nicole Röthlin